

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 16. Dezember 2005

Nr.9

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung) vom 02.11.2005 2

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 02.11.2005 19

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 14.11.2005 34

Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree für das Haushaltsjahr 2005 34

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree für das Haushaltsjahr 2006 36

Mitteilungen

Mitteilungen über den Verlust von Dienstaussweisen 37

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung) vom 02.11.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 der o. g. Satzung (Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis) ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 30.11.2005 erteilt worden.

Seelow, den 05.12.2005

G. Schmidt
Landrat

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland

(Abfallentsorgungssatzung) vom 02.11.2005

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LkrO) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 02.11.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland, - nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- Die Durchführung gewerblicher Sammlungen sind mit dem Entsorgungsbetrieb unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen und dürfen nicht zeitgleich und an dem selben Ort mit der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
 - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- "Abfälle zur Verwertung" sind Abfälle, die tatsächlich durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger einer Verwertung zugeführt werden.
- "Abfälle zur Beseitigung" sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus Haushalten stammen, soweit sie nicht der Verordnung über Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) unterliegen. Kein haushaltstypischer Schrott sind landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel und Heizkörper.

- (4) „Elektrogeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (5) „Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Schadstoffe aus privaten Haushaltungen“ bzw. „Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 3 der Abfallverzeichnis - Verordnung) aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässigerweise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfG und § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen

die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

§ 7 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch

Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 (2) dieser Satzung vermischt werden.

§ 8

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9

Leichtverpackungen und Altglas

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Tonnen zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 10

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
- (a) Altpapier
 - (b) Altglas nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
 - (f) Bauabfälle
 - (g) Elektro- und Elektronikgeräte
 - (h) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) Sperrmüll
 - (j) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
 - (m) Altholz
 - (n) Altmedikamente.
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach

Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Die nach §§ 5 und 14 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
 - (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögensowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke zur Abfall- und Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.
- (2) Die gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 (1) in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 16 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Entsorgungsbetrieb unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (5) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.

- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (7) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (8) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter.
- (9) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast und Strauchwerk“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 (1) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern, die zur Verfügung gestellt werden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu melden.

§ 14

Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr an den Entsorgungsbetrieb zu richten. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten;
 2. die schriftliche Benennung eines Empfangsbevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft;
 3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in die der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige kann aus der Abfallgemeinschaft durch Erklärung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb ausscheiden. Die Erklärung muss bis spätestens zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Entsorgungsbetrieb abgegeben werden.

§ 15 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Entsorgungsbetrieb können abweichend von § 16 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b) von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. c) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.

- (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäss dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
 - (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
 - (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
 - (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
 - (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

§ 16

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der

Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.

- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

§ 17

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, können bei zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert oder einem sonstigen Verwerter überlassen oder in Laubsäcken gemäß § 12 (9) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Ast- und Strauchwerk kann gebündelt mit einer Banderole gemäß § 12 (9) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg und eine Länge von 1,40 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
 - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.
 - (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 16 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 18

Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll

- (1) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte bei einer Handelseinrichtung sowie Schrott bei einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.

- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) haben diese gemäß § 9 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 26 (1) dieser Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.
- (4) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich abgeholt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.
- (5) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) § 16 (5) Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 22 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Entsorgung (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentwässerungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (9) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 19 Schadstoffsammlung

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten.
- (2) Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen können den mobilen Sammelstellen überlassen werden. Die Sammlung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per e-mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine- und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, im Abfallkalender bekannt. Die Abholtermine der Sonderabfallkleinmengen aus anderen Her-

kunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und e-mail-Adresse des Entsorgungsbetriebes werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 20 Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 17 bis 19 dieser Satzung getrennt entsorgt wird oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist er in den nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Altpapier

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. b) und c) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. b) für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. b), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. c) werden in einem wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben. § 16 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 26 (1)) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 23**Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 15 bis 21 bereit gestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 25**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o.g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 26**Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen**

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfall-Umladestation Rüdersdorf (15562 Rüdersdorf, Horst Wilhelm Otto-Weg) anzuliefern.
Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weitergefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumladestation gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 (1) und (3) dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte

zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.

- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.
- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumladestation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
 1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

§ 28

Haftung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadenersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Abfallumladestation und Aufbereitungspersonal befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Entsorgungsbetriebes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 4 (1) dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 (1) dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 (3) dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 7 (4) dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 5. entgegen § 9 (2) dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ablagert
 6. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 7. seiner Meldepflicht gemäß § 11 (1) dieser Satzung nicht nachkommt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 (2) und (3) der Satzung);
 9. entgegen § 12 (3) dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
 10. entgegen §§ 13 (1) und 21 (1) dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
 11. entgegen § 13 (3) bis (5) dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Banderolen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
 12. entgegen § 18 (4) dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
 13. entgegen § 18 (6) dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
 14. entgegen § 18 (7) dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 19 (1) und (2) dieser Satzung Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 16. entgegen § 20 (1) dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 17. entgegen § 20 (2) dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
 18. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 19. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 09.11.2004,
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005.

außer Kraft.

Ausgefertigt; Seelow, den 05.12.2005

G. Schmidt
Landrat

Anlage I der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005)

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisordnung – AVV) vom 12.01.2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 190702*).

- b) Batterien (AVV-Nr. 160601*, 160602*, 160603*, 160604, 160605, 200133*, 200134), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

- c) Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung (AVV 090111*, 090112, 160213*).
- d) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.98 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackung

- 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.
- e) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 160104*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- f) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:
- 19 12 09 Mineralien.
- g) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden können:
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

Anlage II der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07) sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 18 (8) dieser Satzung (Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 190805 und 190814).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und Haushalten, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 201140).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- g) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005.

Anlage III der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005)

Abkürzungsverzeichnis :

- BbgAbfG - Brandenburgisches Abfallgesetz
- KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- GVBl. - Gesetzes- und Verordnungsblatt
- BGBl. - Bundesgesetzblatt
- AVV - Abfallverzeichnisverordnung

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 02.11.2005

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2006
vom 02.11.2005**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 02.11.2005 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,

- d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
- a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland AG (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfall erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainers erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Bei Abholung von aufgestellten Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 15 (2) der Abfallentsorgungssatzung wird bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3**Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten
Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4**Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
 - a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,

- e) Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.

Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen des aufgestellten Abfallbehälters.

Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.

- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik-Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person jährlich 14,28 €.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person jährlich 9,48 €.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 18,60 € jährlich.

§ 9**Gebührensätze für die Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 42,83 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfall 0,07 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 1,62 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,04 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,60 €.

§ 10**Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr**

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	4,08 €/Jahr
240 Liter	5,76 €/Jahr
1.100 Liter	42,96 €/Jahr

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	14,64 €/Jahr
240 Liter	16,32 €/Jahr
1.100 Liter	60,36 €/Jahr

- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt :

10.000, 15.000, 20.000 Liter	2.143,32 €/Jahr
------------------------------	-----------------

§ 11**Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr**

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 9,18 €/Vorgang.

§ 12**Gebührensatz für die Holgebühr**

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13**Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation**

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1.	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	67,68 €/Tonne
2.	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	67,68 €/Tonne
3.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	67,68 €/Tonne
4.	gewerbespezifische Abfälle	67,68 €/Tonne
5.	nicht spezifikationsgerechter Kompost	67,68 €/Tonne
6.	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	8,07 €/Tonne
7.	Dämmmaterial (AVV 170604)	663,75 €/Tonne
8.	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	60,81 €/Tonne
9.	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	43,12 €/Tonne
10.	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	66,37 €/Tonne
11.	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	289,88 €/Tonne
12.	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	263,07 €/Tonne
13.	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 - 8 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.

- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
- b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,

- f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
- g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und
- nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,
- danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.
- Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.
- Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.

- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18

Fälligkeit der Gebührenzahlung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20**Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21**Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 09.11.2004 und
- Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 11.05.2005

außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 05.12.2005

G. Schmidt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlie- ferern	20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 07 20 03 99	gemischte Siedlungsabfälle Marktabfälle Straßenkehrsicht Sperrmüll (ohne Holzanteile) Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öf- fentl. Abwasser- behandlungsan- la-gen und Wasserver- sorgung	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 03 06	Sieb- u. Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 19 12 12	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezi- fische Abfälle	02 01 04 03 01 01 03 01 05 03 03 01	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung) Rinden und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Funiere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen Rinden und Holzabfälle

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
4		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 01 07	Verpackungen aus Glas
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
4		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
5	nicht spezifikations- gerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,58
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,58
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,75
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,42
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,42
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,42
16 01 07*	Ölfilter	0,42
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,75
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,34
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,34
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,58
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,30
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,58
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,58
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,43

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
20 01 14*	Säuren	0,42
20 01 15*	Laugen	0,42
20 01 17*	Fotochemikalien	0,34
20 01 19*	Pestizide	1,58
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,60
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,29

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 14.11.2005

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.11.2005; Nr. 05/04/14, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land

Brandenburg (RegBkPlG) vom 13.05.1993,(GVBl. I/93, S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2002 (GVBl. I/03, S. 2), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 14.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	8.200	-	294.000,00	302.200,00
die Ausgaben	8.200	-	294.000,00	302.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.700	-	6.00,00	13.700,00
die Ausgaben	7.700	-	6.00,00	13.700,00
Gesamt:	15.900		300.000,00	315.900,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.500,00 € verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2005 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) anzusehen, wenn sie je Haushaltsstelle

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, von mehr als 10.200 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als 2.500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 8, Sonstige Finanzausgaben 500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 93, Vermögenserwerb, von mehr als 10.000 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(3) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2005-11-14

M. Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPLG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 14.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	294.200,00 €
	in der Ausgabe auf	294.200,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	3.000,00 €
	in der Ausgabe	3.000,00 €
	Gesamteinnahmen	297.200,00 €
	Gesamtausgaben	297.200,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPLG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPLG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPLG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPLG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPLG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2005-11-14

M. Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Mitteilungen**Mitteilungen über den Verlust von Dienstausweisen**

Landkreis Märkisch-Oderland
Zentraler Service
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Eienkel, Arne

Dienstausweis - Nr.: 561

Amt: Kreiskasse/ Vollstreckung

Szameitpreiks

Seelow, 20.10.2005

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Müller, Rene

Dienstausweis - Nr.: 834

Amt: Ordnungsamt/ Ausländerbehörde

Szameitpreiks

Seelow, 15.11.2005

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 15.12.2005

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.